

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 48 vom 30. August 2023

BE Verwaltungsgericht, 2023-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2023_48

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 48 du 30 août 2023

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 48 del 30 agosto 2023

Regeste

Klage vom 23. Januar 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungs- rechtliche Abteilung, ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktionell zuständig zur Beurteilung der mit Klage vom 23. Januar 2023 geltend ge- machten Ansprüche (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40] i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Ge- richtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der schweizerische Sitz oder Wohn- sitz der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Per- son angestellt wurde. Dabei kommt es für den Wahlgerichtsstand nicht dar- auf an, ob die Vorsorgeeinrichtung, der Arbeitgeber oder die versicherte Per- son klagende Partei ist (SVR 2006 BVG Nr. 17 S. 62 E. 2.3). Der Versicherte war bis zur Pensionierung bei der E._____ GmbH angestellt und an de- ren Betriebsort an der ... in ... tätig (vgl. Eingaben der Parteien vom 30. Ja- nuar 2023 und act. I 11), wobei die Beklagte die berufliche Vorsorge für die E._____ durchführt. Damit ist das angerufene Gericht zur Behandlung der Klage gegen die Beklagte örtlich zuständig. Auch die übrigen Prozess- voraussetzungen sind erfüllt, insbesondere ist die Klage formgerecht einge- langt (Art. 32 VRPG). Auf die Klage ist somit einzutreten.

E. 1.2

Die Klägerin beantragt eine Lebenspartnerrente. Streitig und zu prü- fen ist, ob die Klägerin Anspruch auf eine solche hat; dabei ist insbesondere umstritten, ob die Klägerin mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen bis zu seinem Tod in einer Lebensgemeinschaft mit gemein- samer Haushaltung gelebt hat.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Aug. 2023, BV/23/48, Seite 5

E. 1.4

Nach Art. 73 Abs. 2 BVG sehen die Kantone ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor, wobei der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Innerhalb des Streitgegenstandes ist das Berufsvorsorgegericht in Durchbrechung der Dispositionsmaxime an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 92 Abs. 3 VRPG; vgl. auch BGE 135 V 23 E. 3.1 S. 26).

E. 2.1

Die von Amtes wegen zu prüfende Frage, ob eine Partei als Klägerin aufzutreten berechtigt (Aktivlegitimation) und welche Partei einzuklagen ist (Passivlegitimation), bestimmt sich – auch im öffentlich-rechtlichen Klageverfahren – nach dem materiellen Recht.

Grundsätzlich ist die Trägerin des fraglichen Rechts aktivlegitimiert, passivlegitimiert die materiell Verpflichtete, gegen die sich das Recht richtet. Aktiv- und Passivlegitimation sind folglich nicht Bedingungen im Sinne von Prozessvoraussetzungen, von denen die Zulässigkeit der Klage abhängen würde; sie gehören vielmehr zur materiellen Begründetheit des Klagebegehrens, weshalb ihr Fehlen zur Abweisung und nicht zur Zurückweisung der – bzw. zum Nichteintreten auf die – Klage führt (BGE 147 V 2 E. 3.2.1 S. 5).

E. 2.2

Die Klägerin beantragt, die Beklagte sei zu verpflichten, ihr eine Lebenspartnerrente gemäss den reglementarischen Bestimmungen zu bezahlen. Die Aktivlegitimation der Klägerin wie auch die Passivlegitimation der Beklagten sind zu bejahen. Dies wird zu Recht von keiner der Parteien bestritten.

E. 3.1

Nach Art. 20a Abs. 1 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Art. 19 (überlebender Ehegatte), Art. 19a (eingetragene Partnerinnen oder Partner) und Art. 20 (Waisen) begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen, u.a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Aug. 2023, BV/23/48, Seite 6 Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (lit. a).

E. 3.2

Die Beklagte machte von der Ermächtigung gemäss Art. 20a Abs. 1 BVG Gebrauch und regelte den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in ihrem hier massgeblichen, ab dem 1. Januar 2022 gültigen Vorsorgereglement wie folgt: Art. 41 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente 1. Eine Lebenspartnerschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls alle folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: a. beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen kein Eehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindsverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB besteht; und b. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat oder sie im Zeitpunkt des Todes in gemeinsamer Haushaltung für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen musste; c. eine gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde; und d. von keiner in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegattenrente bezieht. 2. [...] Art. 42 Dauer der

Lebenspartnerrente [...] Art. 43 Geltendmachung des Anspruchs

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.